

DI / Motion SP-GRÜ-Fraktion vom 15. September 2015

Ein demokratisches Bürgerrecht für St.Gallen

Antrag der Regierung vom 20. Oktober 2015

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone. Diese Mindestvorgaben sind von Kanton und Gemeinden einzuhalten.

Die eidgenössischen Räte haben am 20. Juni 2014 dem totalrevidierten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht zugestimmt (BBl 2014, 5133; abgekürzt BÜG). Die Referendumsfrist ist am 9. Oktober 2014 unbenützt abgelaufen. Das neue Bundesgesetz tritt gemäss Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 21. August 2015 an die Kantonsregierungen voraussichtlich im Frühjahr 2017 in Kraft. Das künftige Bundesgesetz sieht, im Unterschied zum geltenden Recht und abweichend vom Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 4. März 2011 (BBl 2011, 2825 und 2873), Wohnsitzfristen für die Kantone und Gemeinden vor. Art. 18 des neuen BÜG bestimmt, dass die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vorzusehen hat. Dies bedeutet, dass der Kanton für sich und die Gemeinden zwingend eine Mindestaufenthaltsdauer zwischen zwei und fünf Jahren vorsehen muss. Er darf diese von Bundesrechts wegen vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer weder unter- noch überschreiten. Art. 9 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; abgekürzt BRG) wird entsprechend an das Bundesrecht anzupassen sein. Auf die Motion kann daher schon aus rechtlichen Gründen nicht eingetreten werden.